

TE Bvwg Erkenntnis 2018/8/2 W247 2161133-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.08.2018

Entscheidungsdatum

02.08.2018

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

B-VG Art.133 Abs4

Spruch

W247 2161144-1/40E

W247 2161148-1/34E

W247 2161133-1/35E

W247 2161128-1/17E

W247 2161139-1/17E

W247 2161136-1/17E

W247 2187585-1/10E

Gekürzte Ausfertigung des in der Verhandlung am 19.07.2018 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Robert-Peter HOFER, als Einzelrichter über die Beschwerde von 1)

XXXX alias XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan 2) XXXX alias XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, 3) XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan

4) XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, 5) XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, 6) XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, 7) XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, alle vertreten durch die ARGE Rechtsberatung, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18.05.2017, 1) Zl.1093084505-151676366, 2) Zl.1093084908-151676382, 3) Zl.1093085001-151676395, 4) Zl.1093085208-151676412, 5) Zl.1093085306-151376404, 6) Zl.1093085502-151676425, 7) Zl.1179847307-180084829, nach der Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 19.07.2018 zu Recht:

A)

I. Dem Antrag auf internationalen Schutz von XXXX und XXXX wird gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 stattgegeben und XXXX und XXXX der Status von Asylberechtigten zuerkannt.

II. Dem Antrag auf internationalen Schutz von XXXX , XXXX , XXXX ,

XXXX und XXXX wird gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 AsylG 2005 stattgegeben und ihnen der Status von Asylberechtigten zuerkannt.

IV. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass XXXX , XXXX , XXXX , XXXX , XXXX , XXXX , XXXX damit kraft Gesetz die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrengesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten. Der beschwerdeführenden Partei wurde die Niederschrift in der Verhandlung vom 19.07.2018 ausgefolgt, der Verwaltungsbehörde am 19.07.2018 zugestellt.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 19.07.2018 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

Schlagworte

Asylgewährung, gekürzte Ausfertigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W247.2161133.1.00

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at